



EZTV

Prüfungen

Die Kontrollprüfungen des AG werden vom Bautechnischen Prüfdienst des Landesbetriebes für Straßenbau durchgeführt. Der Auftraggeber bestimmt Ort und Zeitpunkt der Kontrollprüfungen.

Werden bei diesen Kontrollprüfungen die geforderten Werte nicht erreicht, so gehen die notwendigen Wiederholungsprüfungen zu Lasten des AN.

Das gleiche gilt für die Verdichtungskontrolle bei der Verfüllung von Leitungsgräben.

Recycling-Material

„Recycling-Material“ darf nur als ungebundene 1. Tragschicht (Frostschuttschicht) bei Straßen der Belastungsklasse 3,2 bis 0,3 gemäß RSTO 01 eingebaut werden.

Weitere Anwendungsbereiche:

- Lärmschutzwälle
- Verfüllen von Leitungsgräben
- Untergrundverbesserung
- Parkplätze
- Rad- und Gehwege
- Betriebswege

Bei einer Verwendung in der Wasserschutzzone III muss die Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden.

Recycling-Material darf nicht als Untergrundverbesserung im Grundwasser oder stauender Nässe sowie in unmittelbarer Nachbarschaft von Gewässern eingebaut werden.

Die Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch bei ungebundenen Tragschichten ist unzulässig.

Nachweis des Gewichtes von gebundenem und nichtgebundenem Material mittels Wiegescheinen.

Mangel- oder fehlerhafte Wiegescheine werden nicht als zahlungsbegründende Unterlagen anerkannt und die Bezahlung der zugehörigen Leistungsposition abgelehnt.

Asphalt-Oberbau

Profilgerechte Lage der Deckschicht bzw. der Binderschicht

Bei durchgeführter Optimierung (Vorlage eines Deckenbuches bzw. bei Nachweis der Deckenstärke durch Nivellement):

Die Oberfläche der Asphaltdeckschicht sowie die Oberfläche der Asphaltbinderschicht darf von der Sollhöhe nicht mehr als +/- 1,0 cm abweichen.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, 1998, S. 1283)

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.
- (3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und



3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahme in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahme nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder



2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Vorankündigung

gemäß §2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung – BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

2. Name und Anschrift des Auftraggebers:

Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes

Peter-Neuber-Allee 1

66538 Neunkirchen

3. Name und Anschrift des anstelle des
Auftraggebers verantwortlichen Dritten:

.....

.....

.....

4. Art des Bauvorhabens:

.....

5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, E-Mail

- für die Planung der Ausführung:

.....

- für die Ausführung des Bauvorhabens:

.....

6. Voraussichtlich Beginn und Ende der Arbeiten:

von bis

7. Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig

Beschäftigten auf der Baustelle:

8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:

.....

9. Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne

Beschäftigte:

10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer
ohne Beschäftigte:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

Datum

(Name)

(Unterschrift)

(Auftraggeber oder anstelle des Auftraggebers verantwortlicher Dritter)

Verteiler:

1x zuständige Behörde

1x Baustellenaushang

1x Auftraggeber

Gesehen :

Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes

Werner Nauerz
Direktor LfS

An den
Landesbetrieb für Straßenbau
Fachbereich 47
Prüfstelle für Bautechnik
E-Mail: st.mueller@lfs.saarland.de
Fax.: 06821 / 100 591
z. Hd. Herr Müller

Tages- / Wochenmeldung für geplante Markierungsarbeiten der Maschinenkolonnen

Datum: am/ von: _____ **bis:** _____

Bezirk	Örtlichkeit, Straßenbez.	Markierungs- stoff	Bereich	Kolonnen- führer	sonstiges, z.B. Handy



Anlage

**Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs
gemäß ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016**

1. Name des Unternehmens:
2. Anschrift des Unternehmens:
3. Anzahl der Markierungskolonnen während der Markiersaison:
4. Anzahl der zertifizierten Fachkräfte für Fahrbahnmarkierungen gemäß Abschnitt 10 der ZTV M und Anhang A 8.2 Formblatt „Personal“:
5. Anzahl der vollständigen Prüfkoffer mit funktionsfähigen Geräten zur Eigenüberwachungsprüfung gemäß Abschnitt 7.1.2 und Anhang A 8.3 Formblatt „Prüfkoffer“:

Anzahl der funktionsfähigen Messräder:

Diese Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4 und 5 zumindest einmal je Anforderung erfüllt sind.

Zu dieser Bescheinigung gehören die Formblätter „Personal“ und „Prüfkoffer“.

Das Unternehmen erfüllt alle Anforderungen der ZTV M 13, die im Rahmen des Qualifikationszertifikats gemäß Anhang 8 gefordert werden, mit der Ausnahme, dass es über keine selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschine verfügt. Das Unternehmen ist damit grundsätzlich geeignet, bei nicht vorgefertigten Markierungssystemen Arbeiten kleineren Umfangs (Streckenlängen bis maximal 1.000 m) nach ZTV M 13 durchzuführen. Gleiches gilt für die Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen, jedoch ohne Streckenbegrenzung (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 ZTV M 13).

Hinweis: Für die Durchführung von Markierungsarbeiten größeren Umfangs (zusammenhängende Streckenlänge über 1000 m) für nicht vorgefertigte Markierungssysteme ist ein Qualifikations-Zertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang A 8.1 ZTV M 13 erforderlich.

Datum der Überprüfung

Ausstellungsdatum

Name des Prüfers, Name der Prüfstelle



Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 1/4

1. Datenübergabe AG an AN (Haftungsansprüche sind ausgeschlossen)				Termine/ Bemerkungen
Auftrags-Leistungsverzeichnis: ☐ GAEB 90 ☐ GAEB 2000 ☐				
Ausführungs-/Entwurfsunterlagen:				
DA/Format in entsprechende Felder eintragen				
Pläne				
(z.B.: DWG, DXF, PDF): ☐ Lage ☐ Höhen				
☐ Ausbauquerschnitt				
Profile				
(z.B. DA 66, OKSTRA etc.): ☐ Quer ☐ Längs				
Unterlagen ☐ Achsen ☐ Gradienten ☐ Aufweitungen				
.....				
(z.B. DA 040; 021; OKSTRA etc.): ☐ Planum ☐ Deckenbuch				
.....				
Verzeichnisse: (z.B. DA 001; 045)				
☐ Lage-FP ☐ Höhen-FP				
Geländeaufnahmen:				
☐ Digital ☐ Querprofile				
.....				
(z.B. DA 001; 45; 58; 54; 66; OKSTRA etc.)				
Weitere Koordinaten (z.B. DA 001; OKSTRA etc.) ☐ Bauwerke ☐ Sonstige				
Sonstiges: ☐ ☐ ☐				
.....				
2. Vermessung				
Übergabe-Termine:				
Sicherung der Festpunkte/Grenzsteine:				
Sonstiges:				
3. Abrechnung mit IT-Anlagen				
REB - VB / GAEB - VB	Programm	Aufsteller	Datenübergabe im REB / GAEB - Format	
23.003 (s. Abschnitt 12. Festlegung der Adressen für REB 23.003)				

4. Vorgesehene Abrechnung wesentlicher Positionen (Standard= Soll-Abrechnung s. DIN 18299 Abschn. 5)							Termine/ Bemerkungen
Teilleistung	Leistungserfassung		Mengenberechnung nach REB - VB / GAEB - VB				
Bereich, Abschnitt oder Position (OZ)	Nach Soll	Nach Ist	Querprofile VB	Prismen VB	Allgemeine Bauabrechnung	Sonstige / frei vereinbarte	
	Aus Ausführungsunterlagen	Aufmaßmethode					
	(beschreiben)						
5. Berechnungsabschnitte							
Aufteilung in Berechnungsabschnitte: (siehe Anlage:)			Stationsintervall	Hauptstrecke:	m		
				Nebenstrecke:	m		
			Weitere Intervalle (siehe Anlage:)				
Festlegung der Abrechnungsgrenzen (siehe Anlage:)							
6. Kostenteilung							
Aufteilung nach Kostenträgern			☒ gemäß Bauvertrag	☐ zusätzliche Leistung (besondere Vereinbarung erforderlich)			
7. Aufmaßverfahren							
Aufmaßunterlagen							
Allgemeine Aufmaße (Längen, Flächen, etc.):			☒ Aufmaßblätter (Inhalt gem. HVA B-StB)				
			☒ Ausdruck digitaler Aufmaße				
Aufmaßhorizonte			Nivellement	elektroop. Tachymeter			
Urgelände			☐	☒			
Nach Oberbodenabtrag:			☐	☒			
Abtrag außerhalb Sollprofil (Auskoffering):			☐	☒			
Sonstiges			☐	☒			



Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 3/4

8. Nachweise: Dicken, Gewichte, Höhen							Termine/ Bemerkungen
Einbauschicht	Schnurmess.	Niv.	Tachym.	Elektromagn.	Wiegescheine		
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐		
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐		
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐		
Höhenanschluss Brücke Bauwerk Nr.:							
Sonstige Höhen:							
9. Übergabe AN an AG							
Mengenberechnungen:		Allg. Bauabrechnung		Profil-/Prismenmethode			
Anzahl der Exemplare (Papierform):		2-fach		2-fach			
Rückgabeexemplar für AN (zusätzlich):		☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☒ Nein			
Datenübertragung nach Fertigstellung Teilleistung:		☐		☐			
Datenübergabe zur Abschlagsrechnung:		☐		☐			
Datenübergabe:		☒ 7 Tage vor jeder Abschlagsrechnung werden Aktualisierte Daten übermittelt					
Datenübergabe nur zur Schlussrechnung:		☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☒ Nein			
Sonstige (Termine für Datenübergabe, Freistellungsbescheinigungen etc.):							
Abrechnungspläne							
Anzahl und Form: <u>siehe besondere Vertragsbedingungen</u>							
Bestandspläne:							
Datenübergabe: ☒ Ja ☐ Nein Format: ☒ PDF ☒ DXF ☐ DWG							
☒ Koordiniertes Format 001, 45, 58, 54, 66							
Sonstiges:							
10. Rechnungen							
Abschlagsrechnungen:		Anzahl Exemplare: 3					
Schlussrechnung:		Abgabe nach Abnahme/Fertigstellung: Wochen gem. § 14 Nr.3 VOB/B					
		Anzahl der Exemplare: 3					
		Rückgabeexemplar für AN: ☒ Ja ☐ Nein					
11. Zuständigkeiten		Auftraggeber / Vertreter: Tel., Fax, Mail		Auftragnehmer/Vertreter: Tel., Fax, Mail			
Vermessung:							
Aufmaße:							
Abrechnung / Prüfung:							



Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 4/4

12. Festlegung der Adressen für REB 23.003

12.1 ☒ Grundlage für die Blattadressen der Mengenermittlung sind die Aufmassblattnummern (Aufstellung der Aufmassblätter erfolgt analog oder digital).

12.2 Reserviert für den AN

Blätter | Zeilen

12.2.1 Allgemeine Bauabrechnung	0001 - 4999		A0-7 bis Z0-7
12.2.2 Schätzmengen (nur in mit der BÜ abg. Ausn.)	7000 - 7999		A0-7 bis Z0-7
12.2.3 Korrekturzeilen	8000 - 8999		A0-7 bis Z0-7
12.2.4			
12.2.5			
12.2.6			

12.3 Reserviert für den AG

12.3.1 Korrekturzeilen	0001 - 7999		A8-9 bis Z8-9
12.3.2 Korrekturzeilen	9000 - 9499		A0 bis Z9
12.3.3 Eigene Berechnungen	9500 - 9999		A0 bis Z9

12.4 Behandlung von vorläufigen Mengen (Schätzwerte)

Schätzmengen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sind Schätzmengen abzurechnen, sind sie in die Aufmassblätter (Blattzeilen) 7000 - 7999 einzutragen. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit der örtlichen BÜ verwendet werden.

12.5 Korrekturen

Müssen an den Aufmassen Änderungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Adresszeilen mit einem „K“ im Feld ZBV zu kennzeichnen. Änderungen bestehender Aufmasse werden nur vom AG vorgenommen. Die Änderungen sind dem AN digital (DA11) zur Verfügung zu stellen.

12.6 Sonstiges

Die Blattnummern der Aufmassblätter müssen den verwendeten Blattnummern der Adresszeile der digitalen Abrechnung (DA11) entsprechen.

Ein Aufmassblatt ist nur innerhalb der Abrechnung einer Ordnungszahl zu verwenden. Die Aufmassblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Ohne Belegung durch ein anerkanntes Aufmassblatt ist keine Abrechnung der entsprechenden Leistung möglich.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer (Stempel):

Datum / Unterschrift / Klarschrift
(Bauüberwacher)

Datum / Unterschrift / Klarschrift



Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung ,PAK

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben)		Abfallschlüssel (immer auszufüllen) 170301	
Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)			
1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer		Erzeuger-Nummer	
Firma / Körperschaft			
1.1 _____		_____	
Straße		Hausnummer	
1.2 _____		_____	
Postleitzahl		Ort	
1.3 _____		_____	
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren		Telefon	
1.4 _____		_____	
Elektronischer Empfangszugang		_____	
1.5 _____		_____	
Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend)		Hausnummer	
1.6 _____		_____	
Postleitzahl		Ort	
1.7 _____		_____	
Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)		_____	
1.8 _____		_____	
Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind) • bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG); • beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet. ☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN). Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer			
1.9 _____			
2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)			
Firma / Körperschaft			
2.1 _____		_____	
Straße		Hausnummer	
2.2 _____		_____	
Postleitzahl		Ort	
2.3 _____		_____	
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren		Telefon	
2.4 _____		_____	
Elektronischer Empfangszugang		_____	
2.5 _____		_____	
Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind. Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten			
2.6 _____			
3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)			
Firma / Körperschaft			
3.1 _____		_____	
Straße		Hausnummer	
3.2 _____		_____	
Postleitzahl		Ort	
3.3 _____		_____	
Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen		Telefon	
3.4 _____		_____	
Elektronischer Empfangszugang		_____	
3.5 _____		_____	
Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen. Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten			
3.6 _____			



Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung „Boden“

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben)		Abfallschlüssel (immer auszufüllen) 170503	
Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)			
1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer		Erzeuger-Nummer	
Firma / Körperschaft		_____	
1.1 _____	_____		
Straße	Hausnummer		
1.2 _____	_____		
Postleitzahl	Ort		
1.3 _____	_____		
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren	Telefon		
1.4 _____	_____		
Elektronischer Empfangszugang			
1.5 _____	_____		
Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend)			Hausnummer
1.6 _____	_____		
Postleitzahl	Ort		
1.7 _____	_____		
Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)			
1.8 _____	_____		
Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind) • bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG); • beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet. ☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN). Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer			
1.9 _____	_____		
2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)			
Firma / Körperschaft			
2.1 _____	_____		
Straße	Hausnummer		
2.2 _____	_____		
Postleitzahl	Ort		
2.3 _____	_____		
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren	Telefon		
2.4 _____	_____		
Elektronischer Empfangszugang			
2.5 _____	_____		
Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind. Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten			
2.6 _____	_____		
3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)			
Firma / Körperschaft			
3.1 _____	_____		
Straße	Hausnummer		
3.2 _____	_____		
Postleitzahl	Ort		
3.3 _____	_____		
Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen	Telefon		
3.4 _____	_____		
Elektronischer Empfangszugang			
3.5 _____	_____		
Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen. Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten			
3.6 _____	_____		